

8/SN-252/ME

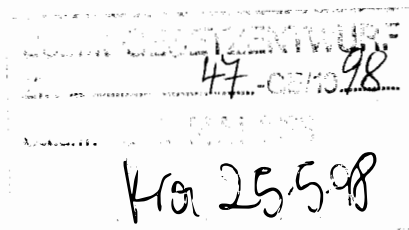


Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

┌ An die  
Kanzlei des Präsidiums des  
Nationalrates  
c/o Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
└ 1017 Wien



M. Moser

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 6.068/98 - VA/Pi

Ihr Zeichen

Wien,

GZ 920.196/1-VII/A/6/98 20. Mai 1998

Betr.: 1. BDG-Novelle 1998;  
STELLUNGNAHME

In der Beilage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme  
betreffend obgenannten Entwurf zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender

Beilage(n)



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das  
Bundesministerium für FINANZEN  
Sektion VII  
Ballhausplatz 2

1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 6.068/98/VA/Mag.Gü/Do

GZ 920.196/1-VII/A/6/98 20. Mai 1998

Betr.: 1. BDG-Novelle 1998;  
STELLUNGNAHME

## Stellungnahme zum Entwurf der 1.BDG-Novelle 1998

**BDG:****Zu Anlage 1, Z 1.4.4.:**

Durch diese neue Bestimmung in bezug auf die Richtfunktionen ist es nunmehr möglich, daß der Arbeitsplatz eines Leiters einer besonders bedeutenden Abteilung (A1/6), wenn dieser gleichzeitig mit der ständigen Stellvertretung eines Sektionsleiters betraut ist und diese Sektion keine Gruppe aufweist, der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 7, zugeordnet werden kann.

Unter der Annahme, daß dadurch die Einrichtung von Gruppen zurückgedrängt, damit die Eigenverantwortung gestärkt wird und die Verwaltungsabläufe vereinfacht werden, ist diese Neuregelung zu begrüßen. Es ist allerdings nicht einsichtig, daß der mit der ständigen Stellvertretung eines Sektionsleiters betraute Abteilungsleiter in A1/6 eingereiht sein muß. Der gleiche Effekt - die Zurückdrängung der Einrichtung von Gruppen - wird auch durch die Betrauung eines Abteilungsleiters der Einstufung A1/5 erreicht, ohne daß sich dadurch nennenswerte Mehrkosten ergeben. Deshalb wird vorgeschlagen, die Textierung folgendermaßen zu ändern: „1.4.4. der Leiter einer Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A1 zugeordneten Organisationseinheit einer Zentralstelle, wenn ... aufweist.“

**GG:****Zu § 16a Abs. 5:**

Dieser beabsichtigten Neuregelung kann unter der zwingenden Voraussetzung zugestimmt werden, daß es bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan (ab 41. Wochenstunde) zu keiner Veränderung kommt.

**Zu § 40a Abs. 1:**

Mit der Ergänzung um jene Beamtengruppe des rechtskundigen Dienstes beim BMI, die gemäß § 5 Abs. 2 Zi 5 des Sicherheitspolizeigesetzes zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, wird eine langjährige Forderung nach einer Exekutivdienstzulage für diese Personengruppe erfüllt.

Anzumerken ist jedoch, daß im derzeitigen Gesetzestext (gemäß dem 1. Budgetbegleitgesetz 1997) die **Ruhegenußfähigkeit** der Exekutivdienstzulage normiert wurde. Im Entwurf wurde dieses Attribut weggelassen!

**Zu § 113 Abs. 1:**

Insbesondere im Bereich der Wirtschaftsverwaltung wirkt es sich verschärfend aus, wenn das Anrechnungsausmaß für Tätigkeiten in ausgegliederten Einrichtungen mit einer Obergrenze von 3 Jahren festgelegt wird. Bei Ausgliederungen oder Privatisierungen soll diese Obergrenze entfallen.

**PG:****Zu § 4 Abs. 4 Zi 2:**

Folgeerkrankungen von Dienstunfällen und Berufskrankheiten sollen auch zu einem Entfall der Ruhegenußbemessungsgrundlagenkürzung gem. Abs. 3 führen. Darüber hinaus soll der Abschlag nach Abs. 3 auch dann entfallen, wenn eine Berentung wegen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit nach Abs. 4 Zi 2 **in der Zeit als Vertragsbediensteter** zugesprochen worden ist.

**Zu § 19:**

Die Problematik der Neufassung der Bestimmung des § 19 Abs. 7 i.d.F. des BGBl I Nr. 61 vom 30.6.1997 und der ergänzenden Absätze 7a, 7b, 7c und 7d des gegenständlichen Entwurfs liegt auf mehreren Ebenen.

**A. Rechtliche Problematik**

Zum einen ist die mit BGBl Nr. 61 vom 30.6.1997 rückwirkend verfügte Anrechnung von Unterhaltsleistungen, auf die der frühere Ehegatte gegenüber den Erben des verstorbenen Beamten aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Anspruch hat, im Widerspruch zur Regelung des § 796 ABGB. Dieser normiert, daß in den Unterhaltsanspruch des Ehegatten an die Erben alles einzurechnen ist, was der Ehegatte ...“ durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche“ ... Leistung erhält.

Es kann wohl nicht davon ausgegangen werden, daß § 19 Abs. 7 PG 1965 die im ABGB normierten Anrechnungsbestimmungen derogiert. Dies käme einer Rückführung der öffentlich-rechtlichen Versorgungsansprüche - und könnte in Zukunft auch vor den Sozialversicherungsleistungen nicht Halt machen - auf die familiären Unterhaltsansprüche gleich. Eine derart grundsätzliche Umkehr der staatlichen Versorgungs- und Versicherungssysteme, wird von der GÖD abgelehnt. Die GÖD geht auch davon aus, daß der Gesetzgeber diesen Weg nicht ohne eine vorher öffentlich geführte sozialpolitische Debatte beschritten hätte. Des weiteren steht ein derartiger Eingriff in die existenzsichernden Versorgungsansprüche sowohl - wie tatsächlich erfolgt - bei rückwirkender, als auch bei künftiger Inkraftsetzung ohne ausreichend lange Legislavakanz, in der den Betroffenen Gelegenheit zur Abänderung ihrer Lebensplanung gegeben wird, im Widerspruch zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Vertrauensschutz.

Nach Auffassung der GÖD ist auch zu überprüfen, ob und inwieweit durch die in Rede stehende Norm das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 5 Staatsgrundgesetz, Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zum EMRK) und auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 7 Abs. 1 B-VG, Art. 2 Staatsgrundgesetz) beeinträchtigt wurden. Darüber hinaus ist festzustellen, daß die soziale Problematik, die mit dieser Neuregelung ausgelöst wurde und die im Zuge einiger Härtefälle evident wurde, in keinem Verhältnis zu möglichen Spargedanken in Bezug auf den Bundeshaushalt steht.

### **B. Soziale Problematik**

In der Regel betroffen von den neuen Bestimmungen des § 19 Abs. 7 ff sind ältere, über 60jährige, geschiedene Beamtenwitwen, die zumeist Kinder des Beamten großgezogen haben, oft zu einer Zeit als die familienrechtlichen Bestimmungen dem Beamten einräumten, seiner Gattin die Berufstätigkeit zu untersagen. Bei der Scheidung konnte die Beamtengattin darauf vertrauen, in der Höhe des vereinbarten (zugesprochenen) Unterhalts auch nach dem Tode des Ehegatten durch das Pensionsgesetz abgesichert zu sein. Sie hatte daher auch keinen Anlaß, im Zuge des Scheidungsverfahrens den Abschluß einer privaten Pensionsvorsorge oder dgl geltend zu machen, was bei Kenntnis der nunmehr vom Bundespensionsamt angekündigten Vorgangsweise die einzige Möglichkeit gewesen wäre, zu vermeiden, daß die geschiedene Beamtenwitwe die Erben, das sind in der Regel die zweite Gattin (deren Versorgungsanspruch im übrigen unangetastet blieb) und ihre bzw. vielleicht auch Kinder aus der zweiten Ehe, auf Unterhalt zu klagen hat. Die Erfolgsaussichten einer derartigen Klage bleiben im übrigen äußerst fragwürdig, da § 796 ABGB - wie oben angeführt - die Anrechnung einer öffentlich-rechtlichen Leistung vorsieht. In der Regel handelt es sich bei solchen Erbschaften, die nach den nunmehrigen Entwurfsbestimmungen kapitalisiert und mit einem Pauschalsatz in Anrechnung gebracht werden sollen, um ein Einfamilienhaus, einen Schrebergarten udgl., wobei diese Werte in den meisten Fällen von der ehemaligen Beamtengattin miterwirtschaftet wurden.

Soweit der GÖD bekannt ist, befürworten alle im Parlament vertretenen Parteien die längerfristige Entwicklung eines Systems, das insbesondere Frauen, die Kinder aufgezogen oder Angehörige gepflegt haben, im Alter sichert und vor Armut schützt. Die Vorschläge reichen von der künftigen Sicherstellung eines eigenständigen Pensionsanspruches für alle, insbesondere der Frauen, von Konzepten über einen Anspruch auf „Partnerpension“ bis zum Versorgungsausgleich bzw. einer Kombination dieser Elemente.

Die gegenwärtige Vorgangsweise bei der Neubemessung des Versorgungsanspruches von geschiedenen Beamtengattinnen geht in die entgegengesetzte Richtung dieser Bemühungen und würde die Aussagen der PolitikerInnen unglaubwürdig machen .

### **C. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt**

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, wird davon ausgegangen, daß in zehn Fällen p.a. überhaupt ein erblasserisches Vermögen von über S 300.000,- (Anrechnungsgrenze) vorhanden ist. Auch mit der in den Erläuterungen erwähnten Verwaltungsvereinfachung durch die vorgesehen Pauschalierung des Anrechnungsbetrages wäre gegenüber der vor dem Inkrafttreten des BGBl I Nr. 61 vom 30.6.1997 geltenden Rechtslage jedenfalls eine Zunahme des Verwaltungsaufwandes zu verzeichnen.

### **D. Zusammenfassung und Forderung**

Wenngleich die im Entwurf eingefügte ausdrückliche Vorschußregelung bis zur Höhe des Ergänzungszulagenmindestsatzes wenigstens die kontinuierliche Versorgung und Sozialversicherung der früheren Ehegatten sicherstellen würde, fordert die GÖD, daß § 19 Abs. 7 PG 1965 wieder in seine Formulierung, wie sie vor dem BGBl I Nr. 61 vom 30.6.1997 bestanden hat, zurückgeführt wird. Die beabsichtigten Abs. 7a bis 7d werden damit überflüssig.

### **NGZG:**

#### **Zu § 9 Abs. 2:**

Der Abfindungsbetrag soll dem nach versicherungsmathematischen Berechnungen errechneten Zeitraum der **Lebenserwartung** umfassen.

### **BPA-Gesetz:**

#### **Zu § 2 Abs. 6:**

In den Aufgabenkatalog des Bundespensionsamtes ist auch die Einholung ärztlicher und berufskundlicher Gutachten **bei dauernder Erwerbsunfähigkeit nach § 4 Abs. 4 Zi 3 PG** aufzunehmen.

**AusG:****Zu § 15a bis 15e:**

Diese neuen Bestimmungen sind eine Folge der beabsichtigten Änderung bei den Richtfunktionen (Anlage 1 Zi 1.4.4. zum BDG). Entsprechend den Äußerungen der GÖD zu Anlage 1 Zi 1.4.4. BDG 1979, sind die beabsichtigten Regelungen zu ändern.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

Fot/25-fach an Präsidium des Nationalrates